

Änderungssatzung zur Hauptsatzung

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird „Einwohnerumfragen.“ in „Einwohnerumfragen und“.
- b) Es wird eine neue Nummer 5 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Bürgerhaushalt.“

2. § 4 Absatz 2 wird um einen neuen Satz 3 mit folgendem Inhalt erweitert: „Die Einzelheiten zum Bürgerhaushalt (Abs. 1 Nr. 5) werden in einer Bürgerhaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel näher geregelt.“

Bürgerhaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 – Rechtsgrundlage
- § 2 – Bürgerhaushalt
- § 3 – Höhe des Bürgerbudgets
- § 4 – Information der Einwohnerinnen und Einwohner

II. Vorschlagseinbringung

- § 5 – Vorschlagsrecht
- § 6 – Vorschlagsfrist
- § 7 – Behandlung der Vorschläge
- § 8 – Prüfkriterien

III. Vorschlagsumsetzung

- § 9 – Abstimmung
- § 10 – Umsetzung
- § 11 – Jahresabschluss

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 – Inkrafttreten

Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung als Stadt für die Menschen bekennen wir uns zu der Notwendigkeit diesen eine direkte Möglichkeit zu gewähren, auf die Gestaltung unseres Brandenburgs federführend Einfluss zu nehmen.

Daher hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom **xx.xx.202x** die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Rechtsgrundlage

Diese Satzung ergeht auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1 Nummer 5 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.05.2019 (ABl. Nr. 12 vom 28.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bürgerhaushalt

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch Bereitstellung eines gesonderten Budgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Sollte die Stadt Brandenburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Brandenburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 3

Höhe des Bürgerbudgets

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg beträgt **150.000,00 €**.

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 4

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Brandenburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere in dem Amtsblatt für die Stadt Brandenburg und auf der städtischen Website, über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

II. Vorschlagseinbringung

§ 5

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Betreff „Bürgerhaushalt“ zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 6

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der **xx.xx** eines Jahres.

§ 7

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Brandenburg bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist nach den in § 7 bezeichneten Prüfkriterien geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen.
- (2) Für die Prüfung der eingereichten Vorschläge nach Absatz 1 wird eine Arbeitsgruppe des Sozialausschusses gegründet die über die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge entscheidet. Die Fraktionen benennen jeweils ein Mitglied der Arbeitsgruppe.
- (3) Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Brandenburg beim Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Alter Markt 10 , 14770 Brandenburg eingesehen werden. Sie werden aber auch bereits im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg/Website der Stadt) öffentlich gemacht.

§ 8

Prüfkriterien

- (1) Ein eingereicherter Vorschlag ist gültig, wenn
 1. die einreichende Person im Sinne des § 4 zur Teilnahme berechtigt ist,

2. er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 5 eingegangen ist,
3. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel (§ 28 BbgKVerf) liegt sowie der Allgemeinheit dient,
4. der begünstigte Vorschlag oder die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat, wo hinsichtlich juristischer Personen deren Organe und einzelnen Abteilungen zuzurechnen sind und
5. er umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von fünf Jahren, ein Viertel des Gesamtbudgets des Bürgerhaushalts nicht überschreitet.

(2) Nach Absatz 1 gültige Vorschläge werden nicht umgesetzt oder zur Abstimmung gestellt, wenn

1. der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt oder der Vorschlag in die Planung aufgenommen wurde und finanzielle Mittel im Haushalt bereitgestellt wurden,
2. der Vorschlag gegen geltendes Recht verstößt,
3. es sich um Maßnahmen handelt, die auf Dauer angelegt sind und unverhältnismäßige Folgekosten nach sich zieht oder
4. der Vorschlag in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf fällt.

Daneben sind Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt zugeordnet werden können, nicht im Rahmen des Bürgerhaushalts berücksichtigt.

(3) Alle Vorschläge, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und nicht gemäß Absatz 2 auszuschließen sind, werden umgesetzt oder bei Überschreiten des Budgets zur Abstimmung gestellt.

III. Vorschlagsumsetzung

§ 9

Abstimmung

(1) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brandenburg berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.

(2) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Brandenburg erfolgt

1. durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen im Bürgeramt der Stadt Brandenburg an der Havel,
2. durch Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl) und
3. durch Online-Abstimmung im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an die Abstimmung zum Ende der öffentlichen Abstimmungsveranstaltung unter Leitung des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Stimmresultat wird zeitnah auf der Website und im Amtsblatt der Stadt Brandenburg bekannt gegeben.

(4) Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen

Umfanges nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, sofern diese mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

(5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. Vorschläge aus der Abstimmung zum Bürgerhaushalt, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune betreffen, werden den Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt. Vorschläge, die keine Kosten zur Folge haben, werden der Stadtverordnetenversammlung gesondert zur Abstimmung vorgelegt, sofern der Vorschlag bei der Abstimmung mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 10 Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

(3) Die ersten ausführbaren Vorschläge erhalten einen Preis.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.